

Abschrift

**O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T**  
**D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T**



3 L 34/10  
7 A 4/08 MD

**Beschluss**

*In der Verwaltungsrechtssache*

1. [REDACTED]
  2. [REDACTED]
  3. [REDACTED]
  4. [REDACTED]
- die minderjährigen Kläger zu 2. und 4. jeweils vertreten durch die Kläger zu 1. und 3.,  
alle wohnhaft: [REDACTED]

**Kläger und An-  
tragsteller,**

Prozessbevollmächtigter zu 1.: Rechtsanwalt Walliczek,  
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.: Rechtsanwälte Dr. Fingerle und Partner,  
Ferdinand-Lasalle-Straße 22, 04109 Leipzig,

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

**Beklagte und An-  
tragsgegnerin,**

**w e g e n**

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 3. Senat - am 16. April  
2010 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 7. Kammer - vom 27. November 2009 wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag der Klägerin zu 1. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Walliczek in Minden wird abgelehnt.

### G r ü n d e :

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die von der Klägerin zu 1. (im erstinstanzlichen Verfahren Klägerin zu 2.) geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

„Grundsätzliche Bedeutung“ besitzt eine Rechtssache nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechts- oder Tatsachenfragen beitragen kann, die eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite besitzen und die im Interesse der Rechtseinheit oder Weiterentwicklung des Rechts der Klärung bedürfen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.07.1987, - BVerwG 1 B 23.87 -, InfAuslR 1987, 278). Gem. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG ist zudem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Antragschrift darzulegen. „Dargelegt“ im vorgenannten Sinne ist eine grundsätzliche Bedeutung nur dann, wenn in der Antragsbegründung eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage formuliert und darüber hinaus - bezogen auf den geltend gemachten Zulassungsgrund - substantiiert vorgetragen wird, inwiefern der Klärung dieser Frage eine im Interesse der Vereinheitlichung oder Fortbildung des Rechts über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt und inwiefern die Klärung dieser Frage im konkreten Fall entscheidungserheblich ist. Dabei sind die genannten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsmittels in der Weise - unter Benennung von Tatsachen und Erkenntnisquellen sowie unter Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung bzw. der für die Entscheidung maßgeblichen obergerichtlichen Rechtsprechung - zu erläutern und aufzuarbeiten, dass das Berufungsgericht hierdurch in die Lage versetzt wird, ohne weitere Ermittlungen anhand der Antragschrift darüber zu befinden, ob im Hinblick hierauf die Zulassung des Rechtsmittels gerechtfertigt ist (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 18.02.1998 - A 1 S 134/97 - JMBl. S. 289; vgl. zur Revisionszulassung: BVerwGE 24, 264; 52,33; Seibert, DVBl. 1997, 932 (938f.)).

Hieran gemessen ist die von der Klägerin zu 1. geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Die Antragschrift wirft die als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtete Frage auf,

- „ob die Klägerin zu 1. als Mitglied in der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu befürchten hat“.

Bereits die konkrete Formulierung der von der Klägerin zu 1. als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehene Frage weist darauf hin, dass die genannte Problematik einer grundsätzlichen, fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zugänglich ist und sich vielmehr auf die Beantwortung von Tatsachenfragen bezieht, die durch die besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles geprägt werden. Weiter ist die von der Klägerin aufgeworfene Frage nicht entscheidungserheblich. Entscheidungserheblich ist eine aufgeworfene Rechts- oder Tatsachenfrage nur dann, wenn sie auch für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gewesen ist. Die grundsätzlich bedeutsame Frage muss im Urteil des Verwaltungsgerichts zum entscheidungstragenden Begründungsteil gehören (vgl. Seibert in Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 124 Rdnr. 152 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht hat sich zur Begründung seiner Entscheidung tragend darauf gestützt, dass die Kläger bereits keine gefestigten Mormonen sind, die in der Türkei diesen Glauben praktizieren und dafür missionarisch tätig werden würden (UA S. 6). Für den Fall, dass sich ein Schutzsuchender - wie hier die Klägerin zu 1. - auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung beruft, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er zunächst die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben.

Das Erfordernis einer Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe für einen in Deutschland vorgenommenen Glaubenswechsel ergibt sich aus der Notwendigkeit der gerichtlichen Überzeugungsbildung über eine deshalb geltend gemachte religiöse Verfolgungsgefährdung. Denn nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zur neuen Glaubensrichtung im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen, durch das Flüchtlingsrechtliche Anerkennungsverfahren ausgelösten Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe der neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b

der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304, S. 12, berichtet in ABl. 2005 L S. 24 - Qualifikationsrichtlinie) garantierten Rechte zu verzichten, nur um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen (vgl. Urt. d. Senates v. 19.08.2009 - 3 L 566/08 - juris; OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009 - 5 A 982/07.A - juris). Das Verwaltungsgericht hat einen solchen identitätsprägenden Religionswechsel bei den Klägern nicht feststellen können, so dass es aus der insofern maßgeblichen Sicht des Verwaltungsgerichts nicht auf die Situation der Angehörigen der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in der Türkei ankam. Auch kann mit einem bloßen Angriff gegen die tatsächliche oder rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des religiösen Einstellungswandels die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsache nicht ausreichend dargelegt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.02.1977 - II B 60.76 - Buchholz 232 § 5 BBG Nr. 2; OVG LSA, Beschl. v. 21.09.2006 - 3 L 292/04 -).

Weiter ist der Antrag der Klägerin zu 1., soweit er sich auf einen Verfahrensmangel wegen Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) stützt, unbegründet. Die Klägerin sieht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 25.02.1982 - 9 B 3184.80 - NVwZ 1982, 683) eine Verletzung rechtlichen Gehörs darin, dass das Verwaltungsgericht ohne die notwendige Darlegung der Erkenntnisquellen einen besonderen Erfahrungssatz aufgestellt habe, nämlich dass die Kläger willens und in der Lage seien, mit religiösen Fragen und Bedürfnissen „pragmatisch“ umzugehen und sie sich in der Türkei ebenfalls von pragmatischen Überlegungen und Beweggründen leiten lassen würden. Indessen ist bereits nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht insoweit einen besonderen Erfahrungssatz hat aufstellen wollen. Denn ein Erfahrungssatz kann nur dann angenommen werden, wenn Ausnahmen schlechthin ausgeschlossen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.10.1979 - 2 C 7.78 - BVerwGE 59, 45). Das Verwaltungsgericht hat aber nach dem Sinnzusammenhang seiner Darlegungen (UA S. 6 und 7) lediglich das Ergebnis seiner tatrichterlichen Würdigung zusammen fassen wollen, nämlich dass es nicht davon überzeugt ist, dass die Kläger einen religiösen Einstellungswandel vollzogen haben.

Die des Weiteren gerügte Versagung rechtlichen Gehörs durch Erlass einer „Überraschungsentscheidung“ ist ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Das rechtliche Gehör wird erst verletzt, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht. Ein unzulässiges „Überraschungsurteil“ liegt deshalb erst dann vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten. Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht - wie hier - Schlussfolgerungen aus dem tatsächlichen Vorbringen zieht, die nicht den Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen und von ihm für unrichtig gehalten werden. Das Gericht ist unter dem Ge-

sichtspunkt des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht verpflichtet, seine regelmäßig erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu treffenden Schlussfolgerungen vorab mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.12.2007 - 8 B 57.07 - juris; Beschl. v. 14.11.2007 - 10 B 47.07 - juris, jeweils m. w. N.). Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung (GA Bl. 50) hat das Verwaltungsgericht die anwaltlich vertretenen Kläger zu den Motiven ihres Glaubenswechsels und den maßgeblichen Inhalten der neuen Glaubensrichtung - eingehend - befragt, so dass keine Anhaltspunkte für eine „Überraschungsentscheidung“ ersichtlich sind.

Soweit die Kläger zu 1. bis 4. rügen, dass das Verwaltungsgericht seiner gerichtlichen Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sei und sich mit der aktuellen Situation von Christen, Yeziden und Kurden in der Türkei nicht ausreichend auseinandergesetzt habe, greift dieser Einwand nicht durch. Die insoweit zunächst erhobene Rüge der Verletzung der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht ist weder geeignet, eine Gehörsverletzung i. S. des Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO und damit einen Verfahrensmangel i. S. des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zu begründen, noch lässt sie sich einem der sonstigen in § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe zuordnen (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 13.11.2002 - 3 L 302/02 -; BVerwG, Beschl. v. 03.04.1990, Buchholz 310 § 117 Nr. 31). Zudem verletzt ein Gericht seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts regelmäßig nicht, wenn es - wie hier - von einer Beweiserhebung absieht, die eine durch einen Rechtsanwalt im Termin der mündlichen Verhandlung vertretene Partei nicht förmlich beantragt hat (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.02.1993 - 2 C 14.91 - DVBl. 1993, 955).

Im Übrigen verpflichtet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Art. 103 Abs. 1 GG das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 11, 218 [220]; 83, 24 [35]). Der Grundsatz rechtlichen Gehörs ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Gericht gegen den Grundsatz, das Vorbringen des Klägers zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, erkennbar verstoßen hat. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist dabei „grundsätzlich“ davon auszugehen, dass dem genannten Verfassungsgebot entsprochen worden ist (BVerfGE 86, 133 [146]; 87, 363 [392]). Die Annahme, die Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, sei verletzt worden, rechtfertigt sich vielmehr erst dann, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergibt (BVerfGE 22, 267 [274]; 88, 366 [375]). Hierfür reicht es nicht schon aus, dass im angefochtenen Urteil auf einen bestimmten Sachvortrag der Beteiligten nicht eingegangen worden ist. Denn jedenfalls ist das Verwaltungsgericht weder nach Art. 103 Abs. 1 GG noch nach einfachem Verfahrensrecht (§§ 108 Abs. 1 Satz 2, 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens zu befassen; es genügt vielmehr die Angabe der Gründe, „die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind“ (BVerfGE 87, 363 [392]). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Verwaltungsgericht insbesondere nicht, auf jede einzelne in das

Verfahren eingeführte Auskunft und Stellungnahme sachverständiger Stellen einzugehen und sich mit diesen ausdrücklich auseinanderzusetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.07.1999 - 9 B 429/99 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 214). Allein der Umstand, dass das Gericht aus dem klägerischen Vortrag nicht die nach dessen Auffassung gebotenen Schlüsse gezogen hat, kann keine Gehörsverletzung begründen. Ob die Bewertung des Verwaltungsgerichtes einer rechtlichen Überprüfung standhält, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, die sich beide keinem der Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylVfG zuordnen lassen.

Ferner ist die Berufung in Asylsachen nur zuzulassen, wenn einer der in § 78 Abs. 3 AsylVfG genannten Zulassungsgründe vorliegt. Die Vorschrift des § 78 Abs. 3 AsylVfG nennt die im gerichtlichen Asylverfahren rügefähigen Zulassungsgründe abschließend und geht als fachgesetzliche Sonderregelung über die Berufungszulassung insbesondere auch der allgemeinen Zulassungsberufung (§ 124 Abs. 2 VwGO) mit den weitergehenden Zulassungsgründen der „erstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung“ (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), den „besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten“ (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie dem gegenüber § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG nicht auf § 138 VwGO beschränkten Katalog von rügefähigen Verfahrensmängeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor. Ein Rückgriff auf die genannten allgemeinen Zulassungsgründe ist daher im Asylverfahren ausgeschlossen (OVG Bautzen, Beschl. v. 18.09.2009 - 1 A 498/09 - NVwZ-RR 2010, 167; VGH Mannheim, Beschl. v. 08.04.1997 - A 16 S 1048/97 - AuAS 1997, 237; std. Rspr. d. Senats, vgl. Beschl. v. 21.06.2001 - 3 L 327/01). Aus den genannten Gründen vermag es die Zulassung der Berufung nicht zu rechtfertigen, wenn die Kläger zu 1. bis 4. ihr Zulassungsbegehren auch darauf stützen, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Der Antrag der Klägerin zu 1. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek in Minden war abzulehnen, da der Antrag auf Zulassung der Berufung im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussichten auf Erfolg bot.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Engels

Roewer

Semmelhaack